



Gesundheits- und Sozialdepartement

Kantonsarzt
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 51
Telefax +41 71 788 94 58
info@gsd.ai.ch
www.ai.ch

Merkblatt für die Bewilligung von Substitutionsbehandlungen opiatabhängiger Personen im Kanton Appenzell Innerrhoden

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Standeskommissionsbeschlusses über den Verkehr mit Heilmitteln (GS 812.001) ist das Gesundheits- und Sozialdepartement zuständig für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel. Die Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung einer Substitutionsbehandlung wurde intern an den Kantonsarzt delegiert.

2. Bewilligung / Zwischen- und Schlussmeldung

Substitutionsbehandlungen sollen grundsätzlich von Ärzten durchgeführt werden, die sich für die Problemstellungen von suchtmittelabhängigen Personen interessieren, über die nötigen Betreuungsressourcen (Möglichkeit der eigenen oder delegierten psychosozialen Betreuung, Zusammenarbeit mit einer entsprechenden suchtspezifischen Fachstelle) und über ausreichende Fachkenntnisse verfügen oder sich diese aneignen. Von substituierenden Ärzten wird erwartet, dass sie periodisch an Weiterbildungsangeboten des Forums Suchtmedizin Ostschweiz FOSUMOS oder ähnlichen Anbietern teilnehmen.

Es werden nur Einzelbewilligungen auf den Namen des Patienten oder der Patientin ausgestellt. Die betäubungsmittelabhängige Person hat keinen Rechtsanspruch auf eine Substitutionsbehandlung mit Methadon, Buprenorphin oder einem anderen Betäubungsmittel beziehungsweise auf die Ausstellung einer Bewilligung dazu.

Die Aufnahme einer Substitutionsbehandlung mit Methadon oder Buprenorphin (Subutex®) ist dem Kantonsarzt innert 72 Stunden unter Verwendung des Formulars „Eintrittsfragebogen“ zu melden. Sie ist auf sechs Monate befristet. Der Kantonsarzt kann die Bewilligung auf Gesuch hin jeweils um weitere zwölf Monate verlängern.

Damit der Verlauf und die Resultate der Substitutionsbehandlung wissenschaftlich ausgewertet werden können, ist dem Kantonsarzt erstmals nach sechs Monaten und dann alle zwölf Monate mit dem Formular „Verlaufs-/Abschlussbericht“ eine Rückmeldung über sämtliche Substitutionsbehandlungen zu geben. Bei wiederholter Nichtmeldung kann die Bewilligung sistiert werden.

Der Abschluss oder Abbruch einer Behandlung ist innert sieben Tagen unter Verwendung des Formulars „Verlaufs-/Abschlussbericht“ zu melden.

3. Behandlungsziele

Bei der Substitutionsbehandlung sollen regelmässig realistische und erreichbare Ziele mit der betäubungsmittelabhängigen Person vereinbart werden. Diese sollen den individuellen Ressourcen der zu behandelnden Person Rechnung tragen und sich an den nachfolgenden grundsätzlichen Behandlungszielen einer Substitutionsbehandlung orientieren.

- **Primäre Behandlungsziele:** Reduktion des Konsums von Strassendrogen, Etablieren einer therapeutischen Beziehung, Verminderung des krankheitsbedingten Leidens, Reduktion von Morbidität und Mortalität, Reduktion der drogenbedingten Kriminalität;
- **Sekundäre Behandlungsziele:** Vollständige Aufgabe des Konsums von Strassendrogen, psychosoziale Stabilisierung und soziale Integration, Verbesserung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustandes;
- **Tertiäres Behandlungsziel:** Langfristig in sorgfältig indizierten Fällen Reduktion der Substitution bis zur Abstinenz.

Das Ziel der Suchtfreiheit ist ein grundsätzliches Anliegen, ist jedoch keine Voraussetzung für eine Substitutionsbehandlung.

4. Indikation

Die Indikationsstellung erfolgt durch den gesuchstellenden Arzt und umfasst eine differenzierte Anamnese sowie eine sorgfältige somatische und psychosoziale Abklärung. Entsprechende Hilfsmittel wie Algorithmus und Checklisten sind unter www.fosumos.ch zu finden.

Eine Substitutionsbehandlung ist angezeigt, wenn

- eine mindestens einjährige Opiatabhängigkeit zweifelsfrei besteht;
- stationäre Entzugs- oder Entwöhnungsbehandlungen gescheitert sind, aus einsehbaren Gründen nicht in Frage kommen oder der abhängigen Person aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht zugemutet werden können;
- der Patient oder die Patientin in der Regel das 18. Altersjahr erreicht und Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden hat.

In Ausnahmefällen sind Substitutionsbehandlungen möglich

- für Patienten oder Patientinnen, welche die oben genannten Indikationskriterien nicht vollumfänglich erfüllen, sofern dem gesuchstellenden Arzt eine solche Behandlung aufgrund besonderer Lebensumstände (z.B. kurz bevorstehende Lehrabschlussprüfung) als angemessen erscheint und dies im Bewilligungsgesuch (Eintrittsfrageboten) begründet wird;
- bei unter 18-jährigen, sofern die Indikationsstellung mit guter Begründung und unter Einbezug von Bezugspersonen (Eltern, Behörden usw.) erfolgt. Weiter ist bei dieser Altersgruppe primär auf Entzug und Abstinenz hinzuarbeiten;
- bei Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Appenzell Innerrhoden (z.B. mit Arbeitsplatz im Kanton Appenzell Innerrhoden). In solchen Fällen wird dem Kantonsarzt des Wohnsitzkantons des Patienten eine Kopie der Bewilligung zugestellt.

5. Durchführung der Substitutionsbehandlung

Substitutionsbehandlungen von opiatabhängigen Personen sind strukturierte, systematisch geplante und durchgeführte Behandlungen und werden in der Regel nach dem standardisierten Verfahren gemäss Empfehlungen des Forums Suchtmedizin Ostschweiz FOSUMOS durchgeführt.

Die Abgabe der Substitutionsmedikation erfolgt persönlich durch den Arzt oder eine delegierte Stelle. Im Rahmen der Substitutionsbehandlung ist eine individuelle Betreuung durchzuführen, welche neben den medizinischen auch die sozialen und rehabilitativen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Sie umfasst insbesondere regelmässige Gespräche, welche neben medizinischen Problemstellungen auch die psychosoziale Situation des Patienten oder der Patientin thematisieren. Während der Dauer der Substitutionsbehandlung ist die Zusammenarbeit mit einer auf Suchtprobleme spezialisierten Fachstelle und – falls nötig – mit einem geeigneten psychiatrischen Angebot anzustreben.

Eine Verschreibung von zusätzlichen suchterzeugenden Medikamenten soll grundsätzlich nicht erfolgen. Eine vorübergehende Verschreibung von zusätzlichen Medikamenten der Gruppe der Benzodiazepine darf ausschliesslich durch den substitutionsbehandelnden Arzt vorgenommen werden. Sie soll zurückhaltend erfolgen und muss medizinisch indiziert sein. Ein Abbau der zusätzlich verschriebenen Benzodiazepine ist so bald als möglich anzustreben. Auf eine Verschreibung von Flunitrazepam (Rohypnol®) ist zu verzichten.

In unregelmässigen Abständen sollen mindestens einmal pro Monat kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Urinkontrollen zum Nachweis des Konsums illegaler Substanzen und/oder legaler Substanzen durchgeführt werden. Bei wiederholt positiven Urinkontrollen auf nicht verschriebene Substanzen müssen Indikation und Durchführung der Behandlung überprüft werden. Positive Urinkontrollen sind jedoch kein Grund, eine Substitutionsbehandlung abzubrechen.

Kanton Appenzell Innerrhoden
Der Kantonsarzt

Dr. med. Andreas Moser